

**Lärmtechnische Stellungnahme
für den Bebauungsplan Nr. 13a –neu–
1. Änderung und Ergänzung
der Stadt Bargteheide
(Projekt-Nr. 04061)**



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle
nach §26, §28 BImSchG
(Geräuschemessungen)

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 13a der Stadt Bargteheide sollen neue Wohnbauflächen am Louise-Zietz-Weg geschaffen werden. Dabei ist eine Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schulzentrum mit einer PKW-Stellplatzanlage, einer Sporthalle, einem Sportplatz und öffentlichen Parkplätzen am Louise-Zietz-Weg. Im Rahmen einer vorhergehenden Untersuchung wurden die Belastungen aus Straßenverkehrs- und Sportlärm im Bereich der geplanten Wohnbebauung ermittelt und die grundsätzliche Machbarkeit nachgewiesen (Masuch + Olbrisch GmbH, 31. Oktober 2003).

In der vorliegenden Stellungnahme werden Textvorschläge für die Begründung und Festsetzungen für die konkrete Umsetzung im Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Grundlage bilden die Ergebnisse der vorhergehenden lärmtechnischen Untersuchung.

2. Textvorschlag für Begründung und Festsetzungen

2.1 Begründung

Verkehrslärm

Die Beurteilung des Verkehrslärms erfolgt auf Grundlage der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1.

Auf dem Plangrundstück wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) tags überwiegend eingehalten. Lediglich im Nahbereich des Louise-Zietz-Weges sind Überschreitungen des Orientierungswertes tags um bis zu 2 dB(A) nicht auszuschließen.

Zum Schutz vor Verkehrslärm werden in den Bereichen mit Orientierungswertüberschreitungen Außenwohnbereiche ausgeschlossen.

In der Nacht wird der Orientierungswert von 45 dB(A) auf der gesamten Neubaufäche eingehalten.

Auf allen Baugrenzen gilt Lärmpegelbereich II und kleiner. Diese Anforderungen werden bereits durch übliche Fenster erreicht, so dass Festsetzungen zum passiven Schallschutz nicht erforderlich sind.

Sportlärm

Beurteilungsgrundlage bildet die Sportanlagenlärmsschutzverordnung (18. BImSchV).

Die maßgebenden Quellen sind durch die außerschulische Nutzung der Sporthalle und die dadurch bedingten PKW-Stellplatzgeräusche auf der Stellplatzanlage am Schulzentrum und den öffentlichen Parkplätzen am Louise-Zietz-Weg gegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten bzw. von 50 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten tags auf allen Baugrenzen eingehalten werden.

Hinsichtlich der kurzzeitigen Geräuschspitzen sind Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel tags nicht zu erwarten.

In der Nacht sind keine maßgebenden Belastungen durch Nutzer der Sportanlagen zu erwarten. Sofern dennoch eine vereinzelte Abfahrt von den Stellplätzen oder den öffentlichen Parkplätzen erfolgt, ist eine Überschreitung der zulässigen Spitzenpegel nicht auszuschließen. Aufgrund der sehr geringen festgestellten Nutzung der PKW-Stellplätze nach 22:00 Uhr ist eine Belästigung der geplanten Wohnbebauung jedoch nicht zu erwarten, zumal vereinzelte PKW-Abfahrten in Wohngebieten typisch sind.

2.2 Festsetzungen

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind Außenwohnbereiche bis zu einem Abstand von 8 m zur Straßenmitte des Louise-Zietz-Weges auszuschließen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieses Abstandes ist zulässig.

Hammoor, den 10. Mai 2005


B (Dr. Burandt) 
H (Heichen) 